



Landessingwartin

Almut Stümke

Grundsätzlich gilt:

- Maskenpflicht: Mit Maske bis zum Platz, zum Singen/ Blasen abnehmen. (Ausnahme: Kinder bis 6J ohne Maske)
- Die genannten Abstände gelten rundherum (Chöre ggf. auf Lücke/ Schachbrett stellen!), aber nicht für Hausgemeinschaften
- Testpflicht: ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Geimpfte und Genesene und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden
- Antigen-(Schnell-)Test nicht älter als 24 h, PCR-Test nicht älter als 48 h, Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen
- Lüftungskonzept, AHA-Regeln (auch für Geimpfte und Getestete), Kontaktverfolgung bleiben weiterhin aktuell!

Bei Fragen: EKBO.de/corona

2G-Regel

Die Verantwortlichen können sich für die Anwendung der 2G-Regel entscheiden. Dies kann auch für einzelne Tage, Veranstaltungen oder begrenzte Zeiträume festgelegt werden.

*Die Entscheidung für 2G muss im Einverständnis mit dem*der Kirchenmusiker*in bzw. der Ensembleleitung gefällt werden. Es wird die vorherige Absprache mit der ganzen Gruppe (dem Chor/ dem Ensemble) bzw. den Erziehungsberechtigten empfohlen.*

Wir empfehlen außerdem den geimpften und genesenen Chor- und Orchestermitgliedern, vor Konzerten, möglichst auch vor jeder Probe, zuhause Selbsttest durchzuführen.

Teilnahmeberechtigt bei 2 G sind:

- Kinder unter 6 Jahren ohne Test;
- Kinder unter 12 Jahren mit negativem Test (Nachweis über Schülerausweis/ BVG-Karte)
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können: mit ärztl. Attest und neg. PCR-Test;
- Personen, die Ihre Impfung oder Genesung nachweisen.
- Musiker*innen/ Künstler*innen sowie unverzichtbare Beitragende (die nicht von anderen Personen adäquat vertreten werden können) mit negativem PCR-Test

Alle Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Publikum/Besuchern müssen den 2G-Status erfüllen.

Für eine 2G- Veranstaltung gilt dann:

- Keine Abstandspflicht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze. Sollen mehr als 1.000 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, bedarf es einer Zulassung durch die Senatsverwaltung.
- Für die Dauer der 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen

- In Veranstaltungsräumen können 2G-Bereiche definiert werden, d. h. nur in diesen Bereichen gelten die 2G-Bedingungen (z. B. ein Bühnenbereich). In den als 2G-deklarierten Bereichen der Veranstaltungs-/Betriebsräume dürfen sich nur Personen mit 2G-Status aufhalten.
- Kirchlichen Arbeitnehmer*innen ohne 2G-Status müssen für den Zeitraum einer 2G-Veranstaltung Beschäftigungen ohne unmittelbaren Kontakt mit Publikum/ Besucher*innen angeboten werden.

2G-Regel

Wenn 2G nicht gelten kann (also nicht alle geimpft oder genesen sind), gilt Folgendes:

- Im Freien: 3G empfohlen!! Ab 100 Personen 3G-Pflicht
- Im Freien: Abstand zueinander 1,5 m, zum Publikum 4 m
- In Innenräumen: 3G-Pflicht
- In Innenräumen: Abstand zueinander 2 m, zum Publikum 4 m
- In Innenräumen mit maschineller Belüftung: Abstand zueinander 1,5 m, zum Publikum 4 m
- Start der maschinellen Belüftung 30 min. vor dem Singen, Dauer der Lüftungspause raumabhängig.
- medizinische Maske bis zum Platz
- In Innenräumen: Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 min. nicht überschreiten, dauerhafte Lüftung
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung 30 min. Lüften,
- Weitere Regelungen zu Konzerten bitte in den Verordnungen nachlesen.
- Lehrkräfte lassen sich 2x wöchentl. testen (außer wenn Sie nur an einem Tag der Woche unterrichten, dann Test an diesem Tag)
- Testpflicht für Schulkinder und Schul-Beschäftigte entfällt
- Sofern die Teilnahme am Unterricht mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen.